

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2022)

zum Thema:

Geschwisterkinder in Kitas

und **Antwort** vom 01. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11932
vom 20. Mai 2022
über Geschwisterkinder in Kitas

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es analog zum § 55a des Schulgesetzes für das Land Berlin eine gesetzliche Regelung zur Aufnahme von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen?

Zu 1.: Eine Regelung, die vergleichbar zu § 55 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) Aussagen zu einer Priorisierung von Geschwisterkindern bei der Kitaplatzvergabe trifft, existiert in Berlin nicht.

Der (bundesgesetzliche) Rechtsanspruch des § 24 SGB VIII ist allgemein gestaltet und sieht keine Kriterien für eine bevorzugte Aufnahme bestimmter Gruppen vor. Auch nach Landesrecht sind Träger von Kindertageseinrichtungen in Berlin gemäß § 23 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) i. V. m. § 1 Absatz 6 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (Rahmenvereinbarung - RV Tag) gehalten, im Rahmen ihrer Konzeption und angebotenen Plätze jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu fördern.

Somit besteht weder ein Anspruch der Eltern auf eine bevorzugte Aufnahme von Geschwisterkindern noch eine Verpflichtung der Träger, eine entsprechende Priorisierung im Rahmen der Aufnahme von Kindern vorzunehmen.

2. Wie ist die Praxis in den landeseigenen Kitas bei der Aufnahme von Geschwisterkindern? Handelt es sich nur um gelebte Praxis oder werden Geschwisterkinder aufgrund von Ausführungsvorschriften prioritär aufgenommen?

Zu 2.: Bei keinem der fünf Kita-Eigenbetriebe gibt es konkrete interne Vorgaben oder Arbeitsanweisung, die eine vorrangige Aufnahme von Geschwisterkindern vorsehen. Damit liegt die Aufnahme von Geschwisterkindern im Ermessen der jeweiligen Kindertagesstätte. Nach gelebter Praxis erfolgt jedoch regelmäßig die Aufnahme von Geschwisterkindern. Beschwerden von Eltern, dass die Aufnahme eines Geschwisterkindes durch den Kitaträger nicht ermöglicht wurde, liegen dem Vertragscontrolling der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht vor.

Berlin, den 1. Juni 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie